

HFA 21. 06. 2016

Top 13 – Mitteilung der Verwaltung

Über nachstehende Pressemitteilung des OVG Münster vom 10. 06. 2016 und die künftig zu beachtenden Kriterien für die Zulassung verkaufsoffener Sonntage hat die Verwaltung die Antragsteller unterrichtet. Insbesondere muss der Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag eine Veranstaltung sein, die einen nachhaltigen Besucherstrom auslöst, und es dürfen nur Geschäfte im Umfeld der Veranstaltung geöffnet werden.

Geschäfte in Velbert dürfen an den freigegebenen verkaufsoffenen Sonntagen 2016 nicht öffnen

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat heute auf Antrag der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di durch einstweilige Anordnung entschieden, dass die Geschäfte in Velbert an den durch Rechtsverordnung freigegebenen verkaufsoffenen Sonntagen 2016 bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht öffnen dürfen. Die Entscheidung betrifft bereits die Ladenöffnung am unmittelbar bevorstehenden Sonntag, den 12. Juni 2016, in Neviges. Das an diesem Tag stattfindende Kinderfest kann stattfinden. Bezogen auf die weiteren verkaufsoffenen Sonntage, die erst ab September 2016 geplant sind, hat der Rat der Stadt hinreichend Gelegenheit, nach den hierfür erforderlichen Ermittlungen rechtzeitig eine rechtsgültige neue Rechtsverordnung zu erlassen.

Die Rechtsverordnung der Stadt Velbert über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2016 vom 15. Dezember 2015 bestimmt, dass die Verkaufsstellen in den jeweils ganzen Stadtbezirken von Velbert Mitte, Langenberg und Neviges an jeweils vier, insgesamt 12 Sonntagen, zu bestimmten Anlässen für einige Stunden geöffnet sein dürfen.

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts hält diese Rechtsverordnung für offensichtlich rechtswidrig und nichtig. Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen dürfe zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung habe. Dies könne in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt werde. Auch müsse nach einer anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Diese Vorgaben seien bei Erlass der Rechtsverordnung offensichtlich nicht beachtet worden. Es fehle schon an einer nachvollziehbaren Prognose darüber, ob die 2016 noch anstehenden Märkte und Veranstaltungen so attraktiv sein würden, dass sie und nicht die am selben Tag gestattete Ladenöffnung den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern in Einzelhandelsbetrieben innerhalb eines ganzen Stadtbezirks über die Innenstadtlage hinaus bieten würden. Die Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld des jeweiligen Marktes oder Festes in Innenstadtlage habe nicht stattgefunden. Schließlich gehe die Verordnung über die gesetzlich zulässige Höchstzahl von elf freizugebenden Sonn- und Feiertagen hinaus.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Aktenzeichen: 4 B 504/16 (VG Düsseldorf 3 L 945/16)

Anlage: Zeitungsausschnitt der WZ vom 11. 06. 2016

Richter untersagen Shopping-Sonntage

Das Oberverwaltungsgericht hat gestern die verkaufsoffenen Sonntage in Velbert gekippt. Das könnte Folgen für andere Städte haben.

Von Holger Bangert, Carolin Scholz, Alexander Schulte und Andreas Reiter

Kreis Mettmann/Münster. Zum Kin- derfest in Velbert-Neuiges soll- te es morgen den nächsten verkaufsoffenen Sonntag ge- ben. Doch daraus wird nichts. Das Spielfest im Wallfahrtsort findet statt, die Geschäfte blei- ben geschlossen. Das Oberver- waltungsgericht Münster hat gestern auf Antrag der Dienst- leistungsgewerkschaft Verdi per einstweiliger Anordnung entschieden, dass alle vom Vel- berter Rat für dieses Jahr ver- abschiedeten Extra-Verkaufs- tage bis zur richterlichen Ent- scheidung in der Hauptsache nicht stattfinden dürfen.

Der Beschluss kann für ganz NRW bedeutsam sein. Ein Beschluss, der zwar zu- nächst nur Velbert trifft, aber für das ganze Land bedeutsam ist. Denn erstmals wurde die Überprüfung von Rechtsver- ordnungen über das Offenhal- ten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass per Eilan- trag für zulässig erklärt. Das war bisher allein für Bauver- fahren möglich. Und: Der 4. Se- nat des Oberverwaltungsge- richts schrieb der Stadt ins Stammbuch, dass ihre Begrün-

dungen für besondere Anlässe zu weit hergeholt sind und sie damit gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoße.

Shopping-Sonntage seien zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur dann zulässig, wenn die Ladenöff- nung gegenüber der anlasse- benden Veranstaltung nur eine untergeordnete Rolle spiele. Sprich: Das Fest muss zugkräftiger sein als das zu- sätzliche Einkaufserlebnis.

Das hatte Verdi bei der erst- zweiten Auflage des Kinderfes- tes bezweifelt und auch bei den Velberter Einkaufssonntagen unter Motti wie „Wir verab- schieden den Winter“, „Wir feiern den Herbst“ oder „Es naht der Winter“.

„Außerdem haben in Vel- bert auch Möbelhäuser, Elek- tro- und Baumärkte geöffnet, die zum Teil weit geografisch weit vom eigentlichen Anlass entfernt liegen. Das ist unzu- lässig“, sagt Daniel Kolle, Ver- di-Geschäftsführer für den Be- zirk Wuppertal-Niederberg. So sahen es auch die Richter: „Die Ladenöffnung muss auf das Umfeld des Marktes sein.“

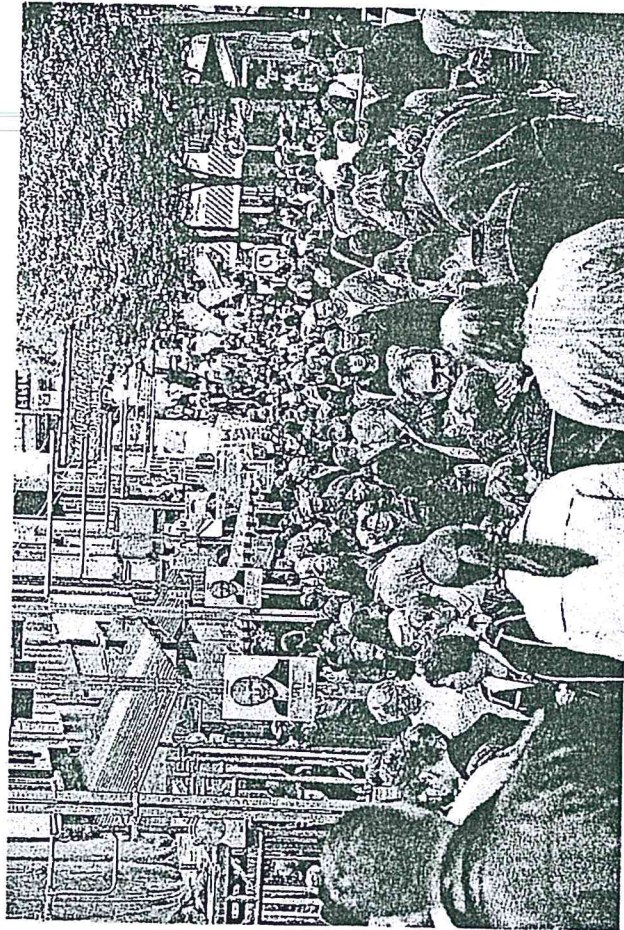
Kolle spricht von einer „rechtshistorischen Entschei- dung“. Er hat bereits den Land- rat des Kreises Mettmann als Kommunalaufsicht gebeten,

die Rechtmäßigkeit aller ver- kaufsoffener Sonntage der an- gehörigen Städte prüfen zu las- sen. „Und im Land gibt es mei- nes Erachtens noch viele wei- tere verkaufsoffene Sonntage, die auf tönernen Füßen ste- hen“, sagt der Gewerkschafter.

Völlig unverständlich ist der Beschluss für Velberts Bür- germeister Dirk Lukratka (CDU), „weil die untersagten verkaufsoffenen Sonntage die langjährig geübte und nie be- anstandete Praxis in ganz Deutschland widerspiegelt“.

In Wuppertal sieht man dem Richterspruch gelassen entgegen. Keine Sorgen um die Genehmi- gung von verkaufsoffenen Sonntagen im Wuppertaler Stadtteil Barmen macht sich

Thomas Helbig vom Vorstand der IG City Barmen: „Wir ha- ben immer gute Gründe, denn unsere verkaufsoffenen Sonntage hängen an Veranstaltun- gen.“ Zuletzt sei anlässlich des Stadtfestes „Barmen live“ Ende Mai sonntags geöffnet gewe- sen. Im Winter würde der Weihnachtsmarkt den Anlass zur Öffnung bieten. Das Glei- che sagt auch Thomas Pusinelli von der IG 1 in Elberfeld. „Der Weg zu einem verkaufsoffenen Sonntag ist entscheidend“, sagt er. Zuerst werde eine Ver-



So voll kann es bei einem verkaufsoffenen Sonntag in Velbert-Mitte aussehen.

Archivfoto: Stefan Fries

RICHTERSPRUCH

ENTSCHEIDUNG Das Bundesver- waltungsgericht in Leipzig hat am 11. November vergangenen Jah- res entschieden, dass die Rechts- verordnung einer bayerischen Gemeinde zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Markt- sonntag unwirksam war. Das war eine Premiere. Und: „Gewerk- schaften können Normenkontroll- klage gegen eine Rechtsverord- nung erheben, die den verfas- sungsrechtlichen Sonntagschutz nach ihrer Auffassung verkürzt.“

gen, weil der Verwaltung die Büchermesse am Rhein Ende September als Anlass etwa zu dünn war. Als Einzelhandels- verband und Politik dann aber auch das Altstadt Festival ins Feld führten, wurde der dritte Sonntag genehmigt. In diesem Jahr lief es kurioserweise um- gekehrt. Die Stadt bot fünf ver- kaufsoffene Sonntage an, doch der Einzelhandelsverband wollte nur vier – auf die Öff- nung der Geschäfte zur Einwei- hung der Wehrhahnlinie am

21. Februar verzichtete man.

anstaltung geplant – die sei dann der Grund Sonntag zu öffnen. Veranstaltungen, die auch Publikum aus dem Um- land anziehen, seien für die Be- zirksvertretung immer ein gu- ter Grund, einen verkaufsoffe- nen Sonntag zu genehmigen.

Düsseldorf geht streng bei der Genehmigung vor. In Düsseldorf ist die Stadt ver- gleichsweise streng bei der Ge- nehmigung von verkaufsoffe- nen Sonntagen. 2015 wollte sie zunächst nur zwei genehmi-